Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 30 (2013)

Artikel: In Amt und Würden : Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370-1530

Autor: Decurtins, Sandro

Kapitel: 4: Graubünden im 15. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4 Graubünden im 15. Jahrhundert

4.1 Die Alpen: eine regionale Besonderheit?

Die Alpen bilden den natürlichen Lebensrahmen der Surselva. Die Topographie der Alpen, und damit verbunden das Klima dieser Gebirgswelt, prägen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Diese Rahmenbedingungen fördern lediglich gewisse Entwicklungen, während sie andere eher behindern. Am Ende des Mittelalters unterschieden sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den alpinen Gebieten weniger vom Flachland als heute.[231] Überholt ist inzwischen sicherlich der Mythos von Hirtentum und Gebirge als Wesenselemente schweizerischer Identität, vom echten Schweizer als «Bergler».[232] Diese lange geläufigen Motive entstanden aus anachronistischen Rückwärtsprojektionen im 18. Jahrhundert.

Fehlende Wirtschaftszentren und marginale Position im politischen Kräftespiel trugen dazu bei, dass die Territorialbildung hauptsächlich von bäuerlichen Grossgemeinden ausging.[233] Grossräumig gesehen befand sich Bünden einerseits in der Mitte des Deutschen Reiches und bildete mit seinen Pässen ein wichtiges Durchgangsgebiet, andererseits war seine Lage an der Peripherie ausgesprochenes Kennzeichen. Das Gebirgsklima, das Relief sowie die Bodenbeschaffenheit erlaubten keinen ausgedehnten Ackerbau. Manche Täler waren wegen der Schluchten am Taleingang schlecht erreichbar, dasselbe gilt für versumpfte Flussniederungen. Die wichtigen Verkehrsachsen verliefen deshalb über Höhenwege, und die Siedlungen lagen meist über dem Talboden am Hang. Aus diesem Grund kam rückwärtigen Passübergängen wie dem Lukmanier oder der Oberalp grössere Bedeutung zu als heute, wo viele Hauptverkehrsachsen den eingedämmten Flüssen talabwärts folgen. Die relative Abgeschiedenheit und teilweise schlechte Erreichbarkeit der einzelnen Dörfer und Täler dürfte massgeblich zu einer starken Soziodiversität und zum Gemeindepartikularismus beigetragen haben.[234] Die Herrschaftsferne in Bünden ist, ähnlich wie in der Innerschweiz, nicht zu unterschätzen.[235] Gebiete wie die Alpen und Voralpen boten gerade deshalb die nötigen Voraus-

---

231 Mathieu, Geschichte der Alpen, S. 194–195.

232 Walter, Alpen, Kap. 5.2: Die Alpen und die schweizerische Identität; noch 1982 vertreten von Marchal, Die Ursprünge der Unabhängigkeit, S. 155–157.

233 Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 321.

234 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290.

235 Head, Demokratie, S. 35; Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 232.

setzungen für die Weiterentwicklung kommunaler Institutionen zu Staaten mit demokratischer Verfassung, weil die Bedingungen für den Getreideanbau, und damit auch für die Erhebung von Abgaben, weniger günstig als im Mittelland waren. Das trug dazu bei, dass der Alpen- und Voralpenraum im Mittelalter schwach feudalisiert worden war und der kommunalen Selbstverwaltung grösseren Raum liess.[236]

Bünden lag im Spätmittelalter ausserdem zwischen verschiedenen Mächten, so dass man sich durch geschicktes Taktieren einen gewissen Spielraum schaffen konnte.

Keinesfalls soll jedoch mit diesen Überlegungen ein Geodeterminismus evoziert werden, wie dies bei einigen Historikern der Fall war, die mit einer undifferenzierten Übernahme von geodeterministischen Aussagen aus älteren Arbeiten zur Länderkunde nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen der heutigen geographischen Forschung gefolgt sind.[237] Die Topographie setzt zwar dem Menschen gewisse Schranken, doch nicht nur die Umwelt übt einen Einfluss auf den Menschen aus, sondern auch umgekehrt. Dies belegt zum Beispiel das Faktum, dass es trotz ähnlichen topographischen und klimatischen Bedingungen im Alpenbogen zu unterschiedlichen Ausformungen der politischen und wirtschaftlichen Strukturen kam: etwa einer stark zentralisierten Herrschaft der Herzöge von Savoyen, der lombardischen Stadtrepubliken, oder den von bäuerlichen Gemeinden dominierten Gebieten im Wallis oder in Graubünden, wo wir eher kleinbäuerliche Verhältnisse im Gegensatz zu den mehr grossbäuerlich dominierten Regionen in Österreich vorfinden.[238]

4.2 Adel, Landesherrschaft und Eidgenossenschaft

Die Historiker, welche in den Verhältnissen des Spätmittelalters den Beginn der Bündner Demokratie sehen, gehen in ihrer teleologischen Geschichtsbetrachtung davon aus, dass das zwangsläufige Ergebnis die heutige Gestalt des modernen Kantons sein musste. Die rätischen Bünde werden als Nachahmer der Befreiungstradition und der kommunalen Zusammenschlüsse aus

---

236 Suter, Demokratie, Kap. 1.2: Verbreitung und historische Genese.

237 Wie dies beispielsweise noch bei Head Demokratie, S. 10, teilweise zum Ausdruck kommt. Zur dessen Verteidigung muss indes angefügt werden, dass auch in der geographischen Wissenschaft zum Teil bis in die 1970er-Jahre eine geodeterministische Sichtweise die Länderkunde prägte.

238 Mathieu, Geschichte der Alpen, S. 22, S. 198.

der Innerschweiz betrachtet.[239] Musste es tatsächlich zwangsläufig zu dieser Staatsform kommen, oder, aus der Perspektive des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit betrachtet, zu diesem protostaatlichen Gebilde? Die Ausgangslage in Bünden war in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch offen, es war also ungewiss ob der regionale Adel verschwinden würde. Verschiedenen Familien bot sich durchaus noch die Möglichkeit, eine Landesherrschaft zu etablieren.[240] Die Surselva selber präsentierte sich als feudalherrschaftlicher Flickenteppich, gleich vielen anderen Regionen. Der Bischof von Chur, verschiedene Adelsgeschlechter sowie das Kloster Disentis hatten Besitz und Rechte an Land und Untertanen, zum Teil auch innerhalb der gleichen Siedlung. Allerdings war ganz Bünden nie wirklich stark feudal durchdrungen.[241]

Roger Sablonier stellt für das Mittelland, die Ostschweiz und die Innerschweiz fest, dass der Hochadel bereits um 1300 zurückgedrängt worden war, aber keineswegs durch die Bauern, sondern aufgrund von Auseinandersetzungen innerhalb des Adels, und vor allem durch die sich vordrängende und allmählich etablierende Landesherrschaft. Viel adliger Besitz fiel damals an Klöster oder an die Habsburger. Bei Letzteren gelangten die Rechte in die Hände des kleinen oder mittleren ritterlichen Dienstadels und gingen nachher von diesen an Private oder an städtische und ländliche Kommunen über.[242] Diese Entwicklung setzte etwas später auch in Bünden ein. Neben dem Bischof von Chur, dem mächtigsten Landesherrn, versuchte das Geschlecht der Vazer, eine bedeutende Landesherrschaft aufzubauen. Zahlreiche Adelsgeschlechter wurden so durch sie verdrängt. Mit dem Tod Donats von Vaz, des letzten Vazers, im Jahr 1338, fanden diese Pläne allerdings ein jähes Ende, sodass sich die anderen hochadligen Familien noch einige Jahrzehnte länger halten konnten.[243] Zwischen 1330 und 1470 hatte der gesamte Adel im Reich mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, insbesondere weil die Erträge aus der Grundherrschaft sanken, der Adel meist neue Wirtschaftsweisen

---

239 Röthlisberger, Schrittmacher Schweizergeschichte, S. 13. Die neuen Forschungserkenntnisse zeigen, dass auch hier die Situation ganz anders war. Am Bund von 1291 beteiligten sich Kleinadlige, ob dabei auch Bauern oder zumindest eine Bauernaristokratie vertreten waren, ist fraglich. In jedem Fall sicherte der Bund vorab die Interessen der führenden einheimischen Geschlechter. Vgl. Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 103; Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 207.

240 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 260.

241 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 251.

242 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 21–22; Sablonier, Adel im Wandel, S. 103, S. 223.

243 Meyer, Hochmittelalter, S. 184.

ignorierte und der adlige Lebensstil immer aufwändiger wurde. Eine kleine Zahl von Adligen konnte zwar dank Beerbung und der neuen Erwerbsmöglichkeiten von den Veränderungen profitieren, doch die meisten Adelsfamilien verschwanden.[244] Dies lässt sich auch in der Surselva beim einheimischen Hochadel feststellen, wo auswärtige Herren schliesslich dessen Rechte und Besitzungen übernahmen.[245]

1371 und 1378 starben mit Ulrich Walter von Belmont und Heinrich II. von Montalt die letzten männlichen Vertreter ihrer Familien. Damit wurde Adelheid von Belmont, Schwester von Ulrich Walter und Gattin von Heinrich II. von Montalt, Alleinerbin des Besitzes der von Belmont und Miterbin des von Montalter Besitzes, also jenes der zwei letzten verbliebenen einheimischen *Nobiles*-Geschlechter. Nach ihrem Tod im Jahr 1380 erhoben Kaspar von Sax-Misox und die Freiherren von Rhäzüns Anspruch auf ihren Besitz, denn Adelheid war in erster Ehe mit einem Freiherrn von Rhäzüns verheiratet gewesen und deren gemeinsame Tochter Elisabeth hatte den besagten Kaspar geehelicht.[246] Diese Auseinandersetzungen, in die sich auch der Bischof von Chur einmischte, der seinerseits die Lehensherrschaft über zahlreiche Güter und Rechte beanspruchte, zogen sich bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts hin. Schliesslich gingen die Herren von Sax-Misox als grosse Gewinner daraus hervor, indem sie die verschiedenen Rechte und Güter aus hochadligem Streubesitz zu vier territorialen Gerichten vereinigen konnten: Flims, Ilanz-Gruob, Lugnez und Vals. Sitz der Herren von Sax-Misox in der Surselva war die Burg Castrisch in der Nähe von Ilanz, wo öfter Mitglieder der Familie residierten. Als Letztes sprach 1425 ein Schiedsgericht, bei welchem Martin von Lumerins und Burkhard (II.) von Mont beteiligt waren, den Freiherren von Rhäzüns alle Vogteirechte in den saxischen Territorien ab.[247] Den Dienstleuten aus dem Lugnez kam dieses Urteil insofern zugute, als es in ihrem Interesse

---

244 Sablonier, Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter, S. 13.

245 Im Allgemeinen konnte sich der Adel in ganz Bünden länger halten als in der Eidgenossenschaft, was zum Teil auch daran lag, dass der Konkurrent Habsburg hier noch keine übermächtige Landesherrschaft darstellte. Vgl. Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 262. Damit zusammenhängend kam es auch erst im 15. und 16. Jahrhundert zu den kommunalen Prozessen, die in der Innerschweiz schon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen hatten.

246 Muraro, Freiherren von Montalt, S. 16; Muraro, Freiherren von Belmont, S. 278.

247 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264. Das letzte Urteil in RU, Nr. 154. Die ganze Komplexität dieser Erbschaft muss hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Aber auch in diesem Fall war das Territorialbestreben der Adelsgeschlechter letztlich dafür verantwortlich, dass die späteren Gerichtsgemeinden ihre räumliche Ausdehnung annahmen. Vgl. dazu S. 79.

lag, dass ihr Herr möglichst weit entfernt lebte. Dies gab ihnen vor Ort mehr Spielraum, den eigenen Einfluss auszubauen. Die tatsächliche Herrschaft im Alltag ging denn auch an die Vögte aus den Familien von Lumerins und von Mont über, die gleichzeitig auch Lehensträger des Bischofs waren.

Daneben verfügten die Grafen von Werdenberg-Sargans über Güter und Rechte in der Surselva, die sie von den Vazern geerbt oder um 1350 von den von Montalt erworben hatten. Diese konnten sich indes nicht lange halten und sahen sich gezwungen, dem Druck der Rhäzünser immer mehr zu weichen. Graf Jörg von Werdenberg-Sargans steckte in finanziellen Nöten und musste gegen Ende des 15. Jahrhunderts nach und nach auch seine Besitzungen und Rechte im Hinterrheintal verkaufen. So verschwanden bis um 1500 die Grafen von Werdenberg-Sargans ganz aus dem Gebiet der Drei Bünde.[248] Die Freiherren von Rhäzüns ihrerseits hatten im 14. Jahrhundert Gebiete in der Surselva erworben, unter anderem Obersaxen und die Herrschaft Jörgenberg mit Schlans. Wichtigster Erbe des letzten Rhäzünsers wurde 1458 Graf Jos Niklaus von Zollern, der die Herrschaft Jörgenberg 1472 an das Kloster Disentis und den übrigen Besitz in der Surselva, zusammen mit der Herrschaft Rhäzüns, ein Jahr später an die Herren von Marmels verkaufte.[249] Schliesslich veräusserte Graf Johann Peter von Sax-Misox 1483 seinen ganzen Besitz in der Surselva – die Herrschaften Belmont und Castrisch mit den vier Gerichten Ilanz-Gruob, Lugnez, Flims und Vals – an den Bischof von Chur, der damit zum Hauptherrn im Grauen Bund wurde.[250] Die Grafen von Sax-Misox und die Grafen von Werdenberg-Sargans mussten vor allem wegen finanzieller Schwierigkeiten auf ihre Gebiete in der Surselva verzichten und weil sie in ihren Herrschaftszentren von benachbarten Landesherren bedrängt wurden: die Werdenberger in Sargans durch die Habsburger und die Sax im Misox durch die Stadt Mailand. Damit war der Hochadel endgültig aus der Surselva verschwunden. Laut Head konnte sich der lokale Adel bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts halten, weil sowohl die Gemeinden als auch die habsburgische Landesherrschaft so lange brauchten, um die adlige Macht endgültig zu beseitigen. Als es soweit war, gewannen die Gemeinden die meisten Auseinandersetzungen, während die Habsburger sich nur einzelne Gebiete oder Rechte sichern konnten.[251] Erben in der Surselva wurden damit

---

248 Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 81–87; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 262–263.

249 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264.

250 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264–265.

251 Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 90.

der Bischof, die neuen Herren aus der bischöflichen Ministerialität sowie die ländlichen Kommunen, welche die Lücken füllen konnten, die der Adel hinterlassen hatte.[252]

Zum Schluss seien hier noch die Äbte von Disentis aufgeführt. Diese konnten nicht nur ihr angestammtes Gebiet in der Surselva während der ganzen hier untersuchten Zeit behalten, sondern 1472 sogar die Herrschaft Jörgenberg hinzuerwerben. Dagegen glitt ihnen das Urserntal immer mehr aus den Händen.

Der Abt von Disentis war allerdings zu schwach, um grössere Gebiete zu erwerben, gleichzeitig wurde ein einheimischer Adliger als Landesherrscher im Verlauf des 15. Jahrhunderts, wie oben beschrieben, immer unwahrscheinlicher. Aber noch um 1500 war nicht auszuschliessen, dass aus Bünden, oder zumindest aus grossen Teilen davon, ein ständischer Bischofsstaat werden würde.[253] Denn das Bündnissystem war zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs gefestigt. Erst mit der Reformation, den Ilanzer Artikeln von 1524/1526 und den weiteren Vorgängen in den folgenden Jahren wurde der Grundstein zum Freistaat gelegt. Die Ilanzer Artikel von 1524 richteten sich vor allem gegen Missbräuche im kirchlichen Bereich. Die radikaleren Artikel von 1526 sollten die weltliche Macht des Bischofs brechen.[254] Es dauerte freilich noch einige Jahrzehnte, bis der Bischof keine politische Macht mehr besass und nur noch Grundbesitzer und nomineller Landesherr war. Die Ilanzer Artikel waren jedoch eher ein Forderungskatalog und weniger ein Verfassungsdokument, weshalb die gegen die bischöfliche Herrschaft gerichtete Bewegung noch Jahrzehnte für Unruhen sorgte.[255] Nicht alle Forderungen wurden nämlich sofort uneingeschränkt umgesetzt.[256] Unabhängigkeit von der hohen Gerichtsbarkeit des Bischofs erkauften oder eroberten sich nur die grössten Gemeinden bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts.[257] Die Lage in den Jahren 1524–1526 wurde durch die Flucht des habsburgfreundlichen Bischofs Paul

---

252 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264–266.

253 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290.

254 Saulle, Nachbarschaft, S. 171–177. Die Ilanzer Artikel entstanden zwar im Zusammenhang mit der Reformation, aber es bestand nie die Absicht, den Bischof als geistlichen Herrn zu verdrängen. Die Artikel wurden auch von den Altgläubigen unterstützt. Die Texte sind ediert bei Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37 und 38.

255 Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 212.

256 Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 166–169. Das zeigt sich auch darin, dass der Bischof, obwohl er dem Gesetz nach keine politische Macht mehr besass, immer noch Tagbriefe an die Gemeinden senden konnte.

257 Head, Demokratie, S. 33.

Ziegler auf die Fürstenburg im Vinschgau verschärft, womit niemand das Hochstift verteidigen konnte.[258]

Rechtlich gesehen waren also im untersuchten Gebiet der Abt von Disentis und die Grafen von Sax-Misox bzw. der Bischof von Chur die (Landes-) Herren.[259] Über die tatsächlichen Machtverhältnisse lässt sich damit allerdings noch nicht viel aussagen.

Zu beachten ist ausserdem, dass der Umfang des heutigen Kantonsgebietes damals noch lange nicht festgelegt war, die heutigen Grenzen nicht unbedingt den damaligen entsprachen, denn die einzelnen Bünde mussten erst zum Freistaat zusammenwachsen. Es wäre durchaus möglich gewesen, dass einige Gebiete des Freistaats sich in andere Territorien integriert hätten, oder umgekehrt hätten Gebiete, die heute nicht zu Graubünden gehören, durchaus Teil davon werden können.

Misox, Rheinwald und Safien wurden 1480 bzw. 1493 vom mailändischen Dienstmann Gian Giacomo Trivulzio erworben, der sich danach allerdings von Mailand abwandte. Weitere stark von Italien beeinflusste Südtäler hätten an Mailand gelangen können oder das Unterengadin und das Münstertal, wo die Herrschaftsrechte der Grafen von Tirol zahlreich waren, an die Habsburger. Dagegen hätte das Vinschgau bei Bünden bleiben können, wenn sich der Bischof von Chur gegen die Österreicher durchgesetzt hätte.[260] Zudem erwarben die Habsburger bis 1496 acht der sogenannten Zehn Gerichte, obgleich sie diesen eine weitgehende Autonomie zugestehen mussten.[261] Auf der anderen Seite hätte das Urserntal durchaus als Disentiser Gebiet erhalten bleiben können. Und das Veltlin, Chiavenna und Bormio, die schon im 14. Jahrhundert stark vom Bündner Hochadel beeinflusst gewesen waren, fielen nach der Eroberung von 1512 als Untertanengebiete an die Drei Bünde und blieben es bis 1797.[262]

In den Überblickswerken zur Schweizer Geschichte erscheint Graubünden oft nur am Rand. Der Blick richtet sich gemäss historiographischer Tradition auf die Innerschweiz, Zürich und Bern. Das ist für eine Geschichte der gesamten

---

258 Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 452, S. 494; Pfister, Bistum Chur, S. 209.

259 Für die Herrschaft Jörgenberg war dies bis 1472 der jeweilige Inhaber der Herrschaft Rhäzüns.

260 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 267–269.

261 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 274. Dieses Gebiet bildete ehemals einen Teil der toggenburgischen Landesherrschaft, wo es auch hätte verbleiben können, wären die Grafen von Toggenburg nicht ausgestorben.

262 Bundi, Aussenbeziehungen, S. 175.

Schweiz unzureichend, auch wenn diese Darstellungsweise der damaligen Realität sogar ein Stück weit entgegen kommt. Denn der Freistaat der Drei Bünde war zwar ein Zugewandter Ort, doch nicht Teil der Eidgenossenschaft. Es gab noch zahlreiche andere Aussenbeziehungen, die auf den Freistaat einwirkten, so dass das heutige Ergebnis nicht als zwangsläufig bezeichnet werden darf. Denn im Spätmittelalter war der Weg der Entwicklung noch nicht alternativlos.[263]

Eine österreichische territoriale Herrschaft existierte zwar, wie erwähnt, in Bünden bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert nicht, der Einfluss der Habsburger war aber deutlich spürbar. Die Nähe zu den Habsburgern bedeutete vor allem für die Bischöfe von Chur einen Machtgewinn. So überliess Bischof Peter I. Gelyto im Jahr 1360 den Habsburgern für acht Jahre seine landesherrlichen Rechte. Dies führte 1367 zur Zusammenkunft des Gotteshauses, der Stände der bischöflichen Herrschaft, wo sich Domkapitel, Dienstleute, Stadt Chur und Talgemeinden zum später so genannten Gotteshausbund verbanden und die Stiftsverwaltung übernahmen. Das Abkommen war nicht primär gegen die Habsburger gerichtet, und es war auch kein Landfriedensbündnis, wie die späteren Bündnisse in Bünden, es war vielmehr gegen die Amtsführung von Bischof Peter gerichtet. Vor allem die Dienstleute fürchteten eine Veräusserung der Rechte und Güter.[264] Damit wurde das Hochstift Chur zu einer landständisch organisierten Herrschaft.[265] Das Bistum Chur unterhielt nach der Gründung des Gotteshausbundes freilich weiterhin gute Beziehungen zu den Habsburgern. In Abkommen von 1392 und 1405 bezeugten Bischof, Domkapitel, Stadt Chur und Gotteshausleute den Habsburgern gegenüber ihre Freundschaft.[266] Herzog Sigmund von Tirol seinerseits versuchte, ihm

---

263 Dabei wäre ferner zu untersuchen, welche Bevölkerungsteile welche Optionen bevorzugten.

264 SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 270. Die ältere Forschung hat lange die Ansicht vertreten, das Bündnis sei wegen einer habsburgischen Bedrohung zustande gekommen, etwa VASELLA, Bischof Peter Gelyto, S. 44.
Der Name «Gotteshausbund» taucht erst im 16. Jahrhundert in Analogie zu den Bezeichnungen der anderen beiden Bünde auf.

265 Die landständische Mitwirkung von Gerichtsgemeinden im Gotteshausbund ist für diese Zeit nichts Aussergewöhnliches. Ähnliches gab es etwa im Tirol. Zu einer Verschiebung im Gefüge des Gotteshausbundes kam es erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts, als durch Erwerb oder Teilung immer mehr Gemeinden dazu kamen und sich die Bindung der bischöflichen Amts- und Dienstleute an die Gemeinden verstärkte. Vgl. SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 271.

266 BUNDI, Aussenbeziehungen, S. 175. Während die Habsburger in der Eidgenossenschaft durch die Niederlage bei Sempach einen Grossteil ihrer lokalen Klientel verloren, konnten sie im Rheintal und in Graubünden ihre Position festigen. Vgl. NIEDERSTÄTTER, Habsburg und die Eidgenossenschaft, S. 11.

genehme Personen auf den Bischofsstuhl von Chur zu heben. Bischof Ortlieb von Brandis betätigte sich für den Herzog immer wieder als Vermittler bei Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen und den Drei Bünden. Im Gegensatz zu den Bischöfen von Brixen und Trient vermochte der Bischof von Chur jedoch die Unabhängigkeit zu wahren.[267] Herzog Sigmund erwarb ausserdem sechs der Zehn Gerichte. Ende des 15. Jahrhunderts, vor Ausbruch des Schwabenkrieges, standen die Bischöfe den Habsburgern wiederum sehr nahe und hätten diesen den Einfluss in den Drei Bünden ermöglichen können. Damals stand es also noch nicht fest, ob sich nicht doch grosse Teile Bündens in den österreichischen Fürstenstaat integrieren würden.[268]

Neben zahlreichen und intensiven Kontakten Bündens mit Mailand finden sich um 1500 verschiedene Bündnisprojekte mit dem Süden, unter anderem mit Venedig, die jedoch nie über ein Planungsstadium hinauskamen. Dem Tiroler Bauernführer Michael Gaismair, der sich nach seiner Flucht im Jahr 1525 eine Zeit lang in den Zehn Gerichten aufgehalten hatte, schwebte ein republikanischer Ostalpenstaat, bestehend aus Tirol und den Drei Bünden, vor.[269]

Im 14. Jahrhundert hatte die Entwicklung in Bünden noch eigene Wege eingeschlagen, ohne dass sich Voraussetzungen für einen späteren Anschluss an die Eidgenossenschaft deutlich abgezeichnet hätten.[270] Im Verlauf des 15. Jahrhunderts kam es jedoch zu einer Reihe von Bündnissen, welche die Kontakte intensivierten.[271] 1497 erwarb König Maximilian I. die übergeordneten Eigentumsrechte an der Herrschaft Rhäzüns von den Grafen von Zollern. Die Herren von Marmels behielten die Herrschaft von da an als österreichische Pfandschaft.[272] Die Surselva, die den Druck Maximilians spürte, näherte sich

---

267 Baum, Die Habsburger in den Vorlanden, S. 658.

268 Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 90; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290.

269 Bundi, Frühe Beziehungen, S. 57–60; Bundi, Aussenbeziehungen, S. 201.

270 Marchal, Die Ursprünge der Unabhängigkeit, S. 200. Auch wenn das Kloster Disentis schon damals eng mit der Innerschweiz verbunden war. Im Bündnis der Innerschweizer Orte mit Zürich von 1351 wird das Gebiet der Abtei Disentis nämlich innerhalb der damaligen Grenzen für die gegenseitige Hilfeleistung aufgeführt. Vgl. Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 155.

271 Vgl. die Liste der spätmittelalterlichen Bündnisse im HBG 4, S. 269–279. Vor allem Abt Peter von Pontaningen unterhielt gute Beziehungen zur Innerschweiz, meist aus wirtschaftlichen Überlegungen. So kaufte er Häuser in Altdorf und Luzern und erhielt das Urner Landrecht. Vgl. Tomaschett, Mittelalterliche Beziehungen, S. 17.

272 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264. Als Herren in Rhäzüns waren nacheinander Graf Jos Niklaus von Zollern, die Herren von Marmels und schliesslich die Habsburger Hauptherren des Grauen Bundes.

deshalb den Eidgenossen an, welche sich der Reichspolitik Maximilians widersetzten und den französischen König vorzogen. 1497 schlossen der Graue Bund und 1498 das Gemeine Gotteshaus ein Bündnis mit den Eidgenossen.[273] Im Schwabenkrieg von 1499 kämpften die Bündner an verschiedenen Orten erfolgreich an der Seite der Eidgenossen. Calvenschlacht und Schwabenkrieg waren militärisch nicht unbedeutend, bewirkten jedoch über das Lokale hinaus wenig.[274] Im Frieden von Basel 1499 wurden die Vorkriegszustände wieder hergestellt, womit die Habsburger ihren Besitz im Unterengadin und in den Zehn Gerichten halten konnten. Bünden gehörte nach dem Schwabenkrieg faktisch zwar nicht mehr zum Deutschen Reich, aber Kaiser und Reich blieben formell für die Bünde die übergeordneten Instanzen von Recht und Ordnung, die Grundlage von Legitimation und Rechtfertigung der Herrschaftsansprüche. Doch ein Anschluss als gleichberechtigter Ort bzw. als drei gleichberechtigte Orte an die Eidgenossenschaft wurde nicht angestrebt.[275] Es gab weiterhin viele Kontakte und Beziehungen zu den umliegenden Mächten, teilweise verbunden mit politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Der Freistaat blieb indes ein selbständiger Raum, zum Teil gerade wegen des Tauziehens der Mächte um Einfluss in Bünden.

4.3 Institutionen und Politik

Die Menschen lebten in Bünden in einer sowohl komplexen als auch lockeren Siedlungsstruktur, die aus Dörfern, Weilern und Einzelhöfen bestand.[276] Infolgedessen entstanden die politischen Verbände nicht auf der Basis der Dörfer, sondern der Gerichtsgemeinden, denen ein herrschaftlicher Gerichtsbezirk als Territorialstruktur zugrunde lag und die mehrere Siedlungen und Siedlungstypen umfassten. Gerichtsgemeinden und Hochgerichte nahmen ihren Ursprung in der Territorialisierung von Vogteirechten – also in den Gerichtsbarkeiten, Steuerrechten und im Mannschaftsrecht. Die Gerichtsbarkeit stellte ein zentrales Merkmal vormoderner Herrschaft dar. Die hohe Gerichtsbarkeit war zuständig für schwere Verbrechen, während das Niedergericht

[273] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 274. Richtige französische und habsburgische Parteiungen entstanden in den Drei Bünden erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Vgl. Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 204.

[274] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 117.

[275] Head, Demokratie, S. 83–84; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 249; Bundi, Folgewirkungen, S. 224.

[276] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 229.

– entstanden aus dem grundherrlichen Hofgericht und der dazugehörigen Ordnungsgewalt Zwing und Bann – bei kleineren Delikten und in Güter- und Erbsachen urteilte. Der Bischof von Chur und die Adelsgeschlechter, die eine Landesherrschaft anstrebten, versuchten möglichst viele Vogteirechte auf sich zu konzentrieren. Ausgeübt wurden die Rechte von den Dienstleuten der hochadligen Herren und in geistlichen Herrschaften von hochadligen Kastvögten, die ihrerseits wiederum Dienstleute einsetzten.[277] Das ungefähr gleichzeitige Auftauchen von Gemeinden und Landesherrschaften in Bünden ist somit nicht überraschend. Auch hier zeigte sich, dass die Landesherren mit ihren Territorialisierungsbestrebungen an der Bildung der Gemeinden massgeblich beteiligt waren. Unter der Bevölkerung wurde ein Zusammengehörigkeitsgefühl einerseits durch die Wirtschaftsweise geschaffen, andererseits eben durch die Territorialisierung der Landesherren, die den Gerichtsgemeinden den territorialen Rahmen lieferten. Gleichzeitig wurden dadurch die Amtsträger in den Gemeinden installiert, und deren Ämter bildeten später die Basis für die Etablierung als örtliche Führungsschicht.[278] Die Gerichtsgemeinde war der Sprengel eines Niedergerichtes und erhielt ihre institutionelle Festigung mit der allmählichen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Repräsentanten der Gemeinde. Die Hochgerichte wiederum bildeten nach dem Abgang des Feudaladels nur noch territoriale Einheiten für militärische Aufgebote und den Einzug von Steuern, sie besassen weder Organe noch politische Funktionen.[279] Denn die Gerichtsgemeinden regelten nicht nur die zivile und strafrechtliche Gerichtsbarkeit, sondern auch die politischen Geschäfte und zum Teil die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion.[280] Sie hatten Selbstverwaltungskompetenzen und waren für Rechtssicherung und Friedenswahrung gegen innen und aussen zuständig.

Die Gerichtsgemeinden waren in mehrere Nachbarschaften unterteilt, eine jede bestehend aus Dörfern, Weilern und/oder Einzelhofsiedlungen. Diese Nachbarschaften bildeten im Spätmittelalter keine Rechtsgemeinschaften,

---

[277] SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 252–254. Gerichtsgemeinden waren nicht nur in Bünden verbreitet, sondern auch im Wallis und im Tirol. Ähnlich bauten auch die Obrigkeiten in St. Gallen und Vorarlberg ihre Herrschaften auf. Vgl. NIEDERSTÄTTER, Die Ammänner, S. 62.

[278] SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 268. Ebenso ist in landesfürstlichen Territorien wie Tirol oder Savoyen nachweisbar, sogar besser als in Bünden, dass der Landesausbau das Gemeinwesen förderte, auch zum Nutzen der Herrschaft, der so der Zugriff auf die Bauern organisatorisch erleichtert wurde. Vgl. SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 291.

[279] SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 255.

[280] HEAD, Demokratie, S. 34.

sondern vielmehr Wirtschaftskörperschaften. Auf der Ebene der Nachbarschaften entwickelte sich eine Gemeinschaft im Rahmen des Alltags- und Erwerbslebens. Diese Siedlungsverbände regelten die Ausbeutung der wirtschaftlichen Ressourcen in einem Raum, wo weniger der Getreideanbau als vielmehr die Organisation der Sömmerung auf den Alpen die Menschen zur Zusammenarbeit zwang; sie organisierten damit das alltägliche Zusammenleben, das nicht immer frei von Konflikten war. Zwischen den Nachbarschaften entstanden die meisten Nutzungskonflikte um Alpen und Weiden, und nicht zwischen den Gerichtsgemeinden.[281] Zur inneren Gliederung der Nachbarschaften – zu den nachbarschaftlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Arbeitsteilung – lässt sich für das Spätmittelalter allerdings nicht viel in Erfahrung bringen. Die Nachbarschaft konnte auf einen Meierhof aufbauen, musste aber nicht. Die Herren stellten sich gerne als Besitzer der Allmende dar, die den Nachbarn ein Nutzungsrecht zugestanden, aber in der Praxis waren sie mit ihrem Eigenbetrieb Mitglieder der Nutzungsgenossenschaft.[282] Während in den Südtälern und im Engadin die Gerichtsgemeinden – ursprünglich Talgemeinden – in kleinere Sprengel mit eigenen Gerichtsbarkeiten unterteilt wurden und schliesslich die einzelnen Nachbarschaften die Hauptrolle übernahmen, dominierten in der Surselva die Gerichtsgemeinden. Die Landsgemeinde blieb erhalten, und die verschiedenen Gerichtsbarkeiten wurden nicht nach unten delegiert.[283]

Die einzige grössere und bedeutendere Stadt in unmittelbarer Nähe der Surselva war Chur. Ilanz und Fürstenau besassen wohl besondere Rechte, waren jedoch eher Marktflecken als Städte und unterschieden sich in der Grösse nicht oder nur unwesentlich von den umliegenden grösseren Dörfern.[284]

Über der Gerichtsgemeinde stand der Graue Bund. In Bünden tritt der Zusammenhang der Bündnisschliessungen mit der Landfriedensbewegung besonders deutlich hervor. Landfriedensbünde wollten den Frieden wahren, die Fehde – letztlich die unkontrollierte Gewalt – unterbinden und Konflikte mittels gerichtlichen Verfahren lösen. Der territoriale Charakter trug zur Abgrenzung und Zugehörigkeit entscheidend bei. In Bünden fanden solche Bünde ab Mitte des 14. Jahrhunderts weite Verbreitung, eine Beschränkung der Sicht auf die Abfolge der drei grossen Bünde würde deshalb die Verhältnisse allzu sehr

---

281 Collenberg, «nachpuren», S. 8–10; Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 34.

282 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 257.

283 Cumüns e cumöns, S. 15, S. 18.

284 Zu Ilanz vgl. Kap. 8.2, zu Chur Kap. 8.3.2.

vereinfachen. Es ist zu betonen, dass es keinen zielgerichteten Plan gab, aus dem schliesslich die Vereinigung zum Freistaat Gemeiner Drei Bünde hervorgehen sollte. Vielmehr finden sich verschiedene Bünde von unterschiedlichen Beteiligten im Gebiet, aber auch Bündnisse mit Nachbargebieten.[285]

Im Jahr 1395 schlossen Abt Johannes von Disentis, Ulrich II. Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox in Ilanz den sogenannten «Oberen Bund» oder «Grauen Bund».[286] Disentis und Lugnez wurden in der Urkunde zwar erwähnt, aber die genannten Herren übten vorderhand einen stärkeren Einfluss aus. Sablonier vermutet, dass die Einbindung der Gemeinden nicht über die Ammänner und Dienstleute hinausging.[287] Dies ist im Hinblick auf die starke Stellung der Familie von Lumerins für das Lugnez denn auch anzunehmen. Dem Wortlaut nach ist nur Disentis als Gemeinde bezeichnet, während es für das Lugnez *Albrecht von Sax von Monsax und die thalleuth in Lungnetz* heisst.[288] Der Landfrieden sollte vor allem im Hinblick auf den Handel über den Lukmanier gesichert werden. Zudem suchte Ulrich II. Brun von Rhäzüns Verbündete für seine Fehde gegen den Bischof von Chur. In den folgenden Jahren stiessen weitere Herren mit ihren Untertanen zum

---

285 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 277. Vgl. die Liste der spätmittelalterlichen Bündnisse im HBG 4, S. 269–279.

286 In den Quellen findet man beide Bezeichnungen. Hier wird der heute geläufigere Name «Grauer Bund» verwendet. Dieser bürgerte sich erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts ein und war zuerst eine Fremdbezeichnung. Während «oben» geographisch einleuchtend ist, wird die Bedeutung von «grau» auf die einfache Kleidung der Bauern zurückgeführt. Vgl. Maissen, Gründung des Grauen Bundes, S. 327; Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 191–196.

287 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 277–278. Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 156, erkennt im Bund von 1395 noch ein Bündnis zwischen Landesherren und Untertanen, im Gegensatz zu Gotteshausbund und Zehngerichtenbund, die ohne Teilnahme der Herren geschlossen wurden, auch wenn er in Ulrich II. Brun von Rhäzüns einen Mann sieht, der nicht auf einen Ausgleich zwischen Herren und Untertanen aus war (ebd., S. 164). Für Iso Müller sind Johannes aus Ilanz und Peter von Pontaningen «demokratische» Äbte, und vor allem Letzterer war es, der den Bund in den ersten Jahren am Leben erhielt. Die Äbte setzten sich für die Gemeinden ein. Für Liver dagegen ist die Teilnahme der Gemeinden ein Anzeichen dafür, dass die Macht der Herren am Schwinden war, und für Pieth sind die Gemeinden die Initianten, die von ihren Dynasten verlangten, den Fehden ein Ende zu bereiten. Vgl. Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 179; Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, S. 336; Pieth, Bündnergeschichte, S. 79. In der älteren Forschung wird die Frage nach der Bedeutung der Eliten noch nicht aufgeworfen. Vgl. Purtscher, Der Obere oder Graue Bund; Vincenz, Der Graue Bund; Müller, Entstehung des Grauen Bundes.

288 CD IV, Nr. 194.

Grauen Bund.[289] Bei dessen Erneuerung am 16. März 1424 waren neben Disentis und Lugnez auch Ilanz und die Gruob, Flims, Vals, Laax, Safien, Tenna, Obersaxen, Trin, Rheinwald und Schams Bündnispartner.[290] Auch hier stand an erster Stelle die Sicherung der Strassen für den Handel. Dass 1424 zusätzliche Gemeinden genannt sind, hält Sablonier für ein Indiz für deren gesteigerte Bedeutung, allerdings machten die Herren vorerst einen starken Einfluss geltend.[291] Der Bund 1395/1424 war auch nicht revolutionär, denn er bestätigte die Rechte der Herrschaft; er darf deshalb nicht als Sonderfall gesehen werden. Der Graue Bund schloss ausserdem im Jahr 1400 mit dem Land Glarus ein Bündnis mit den gleichen Zielen: Bekämpfung der Fehden und Sicherung der Verkehrswege.[292] 1406 hatte sich der Graue Bund (ohne Ulrich II. Brun von Rhäzüns) bereits mit dem Bischof und dem Gotteshaus zur Überwindung der Rhäzünser Fehde zusammengeschlossen. Zudem hatten einzelne Vertragspartner noch Vereinbarungen mit Dritten getroffen.[293]

Die Bedeutung des Grauen Bundes darf aber keinesfalls unterschätzt werden. Denn das Bündnis von 1424 brachte eine deutliche Verfestigung. Die Urkunde enthält, neben gegenseitiger Hilfeleistung und der Friedenssicherung für den Handelsverkehr, vor allem die Einsetzung von Bundesgericht und Bundestag. Aus den im Bundesbrief angeführten Schiedsgerichten entwickelte sich eine feste Gerichtsorganisation. Das Bundesgericht war am Anfang für Streitfälle zwischen Gemeinden und Herrschaften zuständig, später wandelte es sich zur Appellationsinstanz für alle Gemeinden.[294]

---

289 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 277, S. 282. Graf Johann von Werdenberg-Sargans schloss sich mit der Herrschaft Löwenberg und den Freien von Laax noch 1395 dem Bund an, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg 1399 mit der Herrschaft Hohentrins. Diese beiden Bündnisse entstanden unter für die Grafen ungünstigen Bedingungen, allerdings lässt sich vorläufig nicht bestimmen, ob die Grafen wegen ihrer Streitigkeiten mit anderen Adelsgeschlechtern oder wegen des Drucks der Gemeinden, die einen Anschluss wünschten, gezwungen waren, diese Bedingungen zu akzeptieren. Vgl. Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 166–169.

290 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15.

291 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 278–279.

292 Bundi, Aussenbeziehungen, S. 175. In dieser Urkunde sind Ilanz und die Gruob zum ersten Mal als Gebiet der von Sax-Misox erwähnt.

293 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 278.

294 Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 93. Beim Bündnis 1440/1455 zwischen dem Grauen Bund und Chur mit den Vier Dörfern war z.B. für Streitfälle nur ein Schiedsgericht vorgesehen und keine feste Instanz. Vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 24. Auch zeigt dieses Bündnis, in welchem noch immer nicht alle Gebiete als Gemeinden bezeichnet werden und zum Teil auch kein eigenes Siegel haben, dass die Entwicklung nicht überall linear verlief.

Im Jahr 1437 schlossen der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund ein Bündnis, 1440/1455 der Graue Bund und die Stadt Chur mit den Vier Dörfern und schliesslich 1471 der Graue Bund mit dem Zehngerichtenbund.[295] Bei diesem letzten Bündnis traten die Gemeinden deutlich hervor, und nur noch der Abt von Disentis war als Hauptherr anwesend.[296] Damit waren die drei Bünde bilateral miteinander verbunden. Auch hier ging es um militärische Hilfeleistung, Schiedsgerichtsbarkeit und Sicherung von Verkehr und Handel. Bis zum Bundesbrief der Drei Bünde von 1524 waren die Bundespflichten in den Teilbündnissen enthalten. Streitfälle wurden durch selbstgewählte Schiedsrichter gelöst und nicht durch fremde Gerichte. Im Streit zwischen dem Bischof von Chur, Ortlieb von Brandis, und den von Planta um das Berninabergwerk traten Gotteshausbund und Grauer Bund als Schiedsgericht auf. Daraus darf geschlossen werden, dass die Bünde schon Mitte des 15. Jahrhunderts ein grosses Gewicht als Ordnungsfaktor besassen.[297] Als Folge dieses Streits fand am 28. August 1461 zum ersten Mal überhaupt ein gemeinsamer Tag aller drei Bünde statt, und das, obwohl der Graue und der Zehngerichtenbund noch kein Bündnis untereinander geschlossen hatten.[298] Dies zeigt zudem die schwache Stellung des Bischofs, der selber weder ein Urteil durchsetzen noch den Frieden wahren konnte und sich auf die Autorität der Bünde verlassen musste. In den 1460er-Jahren begannen die Bünde auch nach aussen als Einheit aufzutreten, und mit den Wormser Zügen von 1486/87 erfolgte die erste gemeinsame Militäraktion.[299] Im Jahre 1509 kauften die Drei Bünde die Herrschaft Maienfeld den Herren von Brandis ab und eroberten 1512 gemeinsam das Veltlin, Chiavenna und Bormio. Jeder der drei Bünde behielt allerdings seine Traditionen und zeichnete sich durch Eigenaktivität aus, denn Misstrauen hielt sie ebenso zusammen wie Solidarität.[300] Zur inneren Entwicklung der Bünde nach 1450 trug das zunehmende politische Gewicht der Gemeinden bei, die eine grössere staatliche Verdichtung erfuhren. Die blossen Landfriedensbündnisse entwickelten sich in dieser Weise zu politischen Handlungsinstrumenten der neuen Führungsgruppen. Nach dem

---

295 Vgl. die Liste der spätmittelalterlichen Bündnisse im HBG 4, S. 269–279. Der Zehngerichtenbund war 1436 nach dem Aussterben der Territorialherren, der Grafen von Toggenburg, entstanden. Die Zehn Gerichte schlossen ein Bündnis, um ihre Einheit und die bis anhin erworbenen Privilegien bewahren zu können. Vgl. Head, Demokratie, S. 72.

296 Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 469.

297 Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 15.

298 Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 43.

299 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 281.

300 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 279. Sablonier misst damit den einzelnen Bünden mehr Bedeutung bei als Head, Demokratie, Kap. 3.

Ausscheiden des Adels gaben nämlich nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Bünde den Ausschlag für die Abgrenzung gegen aussen und die Integration im Innern.[301] Die Etablierung des Freistaats anstelle der Landesherrschaft dürfte auch von der seit jeher schwachen feudalen Durchdringung entscheidend begünstigt worden sein. Der Druck von aussen um 1500, vor allem durch die Mailändischen Kriege, und das Vorbild der Eidgenossenschaft trugen massgeblich zur inneren Festigung und zum Zusammenschluss der drei Bünde bei.[302] Zusätzlich bedurfte es nach 1512 einer Zusammenarbeit, um die Untertanengebiete im Süden zu verwalten.[303] Weiter dürften die politischen Interessen seines Umfelds die Behauptung Bündens als eigenständiger Staat gefördert haben, denn es bildete in dieser Zeit als Durchgangsland eine Pufferzone zwischen den Grossmächten.[304] Deren Interesse an den Drei Bünden gründete auf der Bedeutung der Alpenübergänge für Handel und Politik sowie auf der Wichtigkeit des grossen Söldnerreservoirs. Unter anderem hing von Bünden die Sicherheit Mailands ab.[305]

Dies alles führte zum gemeinsamen Bündnis der «Drei Bünde» am 23. September 1524.[306] Die Vertragspartner waren allerdings die Gemeinden, bei ihnen lag die höchste Gewalt, nicht bei den einzelnen Bünden. Diese waren politische Körperschaften, die vor allem die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesglieder zu garantieren hatten. Ihre staatsrechtliche Funktion hingegen war gering.[307] Dieser Bundesbrief hielt nun urkundlich fest, was schon seit längerem im Alltag praktiziert wurde. Die inhaltlichen Bestimmungen entsprachen deshalb weitgehend den bereits bekannten: Gegenseitige Hilfeleistung, freier Handel, Sicherung der Wege, Gerichtsstand des Wohnsitzes, Verbot der Selbsthilfe, gemeinsames Entscheiden über Krieg und Frieden, Festlegung der Verfahren zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Bünden und Bundesgliedern. Das Dokument bildet damit lediglich eine rechtliche und vor allem eine schriftliche Grundlage des Bisherigen.

Der Freistaat der Drei Bünde führte nie ein gemeinsames Siegel oder Wappen. Es wurden immer die Embleme der einzelnen Bünde miteinander verwendet, und zwar in historischer Rangfolge Grauer Bund – Gotteshausbund – Zehngerichtenbund.[308] Den «Pensionenbrief» vom 17. Februar 1500

---

301 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 282–283.
302 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 285.
303 Head, Demokratie, S. 86.
304 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 291.
305 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 156.
306 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.
307 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 18.
308 Jenny, Wappen des Kantons Graubünden, S. 21–23.

versah der Graue Bund zum ersten Mal mit seinem Bundessiegel, während die anderen beiden Bünde noch nicht über ein eigenes Siegel verfügten.[309] Siegelmotiv war ein gleicharmiges Kreuz. Als offizielles Hoheitszeichen des Grauen Bundes setzte sich dann aber der gespaltene Schild in Grau und Weiss durch, als Schildhalter diente der seit langem in ganz Bünden verehrte hl. Georg. Das älteste erhaltene Exemplar mit diesem Motiv ist ein Sekretsiegel von 1505.[310] Solange der Graue Bund noch kein Siegel hatte, siegelten die Landrichter mit ihrem eigenen Siegel oder, falls sie selber keines besassen, mit einem Gemeindesiegel, beispielsweise 1489 Landrichter Hans Rüdi von Fontana mit demjenigen von Disentis.[311] Auch daran wird deutlich, dass die Gemeinde eine ältere, bereits gefestigte Institution war.

---

309 JENNY, Wappen des Kantons Graubünden, S. 26.
310 JENNY, Wappen des Kantons Graubünden, S. 28.
311 BAC 014.1775 (16. Juli 1489).